

Hygieneplan an der Musikschule Mittelsachsen ab 22.11.2021

Gemäß der aktuell gültigen Sächsischen Corona-Not-Verordnung sind unter Einhaltung strikter Hygienemaßnahmen neben Einzelunterricht auch Gruppenunterricht sowie Instrumental- und Gesangsensembles sowie Tanzunterricht, Musikalische Früh- und Frühesterziehung nur noch für Schüler bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres in Präsenzform erlaubt. Nach Absprache mit der Schulleitung können Schüler ab 16 Jahren, die vor einer für die weitere Ausbildung ausschlaggebenden Prüfung stehen, im kommenden Jahr ein Studium aufnehmen oder die an internationalen oder nationalen Wettbewerben teilnehmen werden, ebenfalls Präsenzunterricht erhalten. Für die sonstigen Schüler und Erwachsenen über 16 Jahren wird nach Möglichkeit Online-Unterricht angeboten.

Für Vorspiele sind gemäß der Abstandsregelungen folgende maximale Personenzahlen pro Vorspielraum zulässig: Freiberg: 15, Mittweida: 30, Flöha: 20 und Döbeln: 10.

Den Hygienemaßnahmen der Musikschule Mittelsachsen liegen folgende Bekanntmachungen zugrunde:

1. Sächsische Corona-Not-Verordnung – SächsCoronaNotVO – in der jeweils aktuellen Fassung
2. Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in der jeweils aktuellen Fassung)
3. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS
4. Bekanntmachungen der Über- oder Unterschreitung von Inzidenzwerten und von damit entfallenden oder hinzukommenden Beschränkungen des Landkreises Mittelsachsen in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Bekanntmachungen zur Vorwarn- bzw. Überlastungsstufe der obersten Landesgesundheitsbehörde.

In den Musikschulgebäuden gilt die Maskenpflicht, außer im Unterrichtsraum. Erforderlich ist mindestens medizinischer Mund-Nasen-Schutz, aber auch FFP2-Maske oder vergleichbar. Im Außengelände gilt die Maskenpflicht, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.

Neben der Maskenpflicht (außer im Unterrichtsraum) ist der Zutritt in den Gebäuden nur für Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bzw. Schülern, die vor Prüfungen und Wettbewerben wie oben beschrieben stehen, mit einem Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gestattet, wobei der Test nicht älter als 24 Stunden bzw. beim PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein darf, und es besteht die Pflicht zur Kontaktverfolgung und deren Dokumentation.

Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen. Schüler bis 6 Jahren bzw. bis zur Einschulung unterliegen keiner Testpflicht.

Für die MitarbeiterInnen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis haben, besteht ab dem 24.11.2021 vor dem täglichen Betreten der Dienstgebäude die tägliche Testpflicht. Der Testnachweis ist außerhalb der Arbeitszeit und eigenverantwortlich in einer zertifizierten Teststation (Teststellen und -zentren, Ärzte, Apotheken) zu beschaffen. Die Leiterinnen bzw. ihre Beauftragten kontrollieren täglich die Testnachweise und einmalig die Impf- und Genesenennachweise und vermerken deren Gültigkeitsbeginn bzw. bei letzterem das Gültigkeitsende.

Der Arbeitgeber bietet allen Beschäftigten (auch Geimpften und Genesenen) dreimal wöchentlich kostenfrei einen Selbsttest an. Den Beschäftigten wird empfohlen, dieses Testangebot zu nutzen.

In den vier Hauptstandorten ist jeweils ein abgesperrter Verweilbereich eingerichtet, aus dem die Lehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler abholen. Für die Betreuungspersonen ist der Aufenthalt nur kurzzeitig zur Übergabe der Schüler gestattet.

Grundlegende Sicherheits- und hygienische Auflagen

- Händehygiene mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern, Hustenetikette
- Räumliche Trennung mit Sicherheitsabstand 1,5 m
- Die Maskenpflicht entfällt, solange die 7-Tage-Inzidenz unter 10 ist.
- Die Kontaktverfolgung entfällt, solange die 7-Tage-Inzidenz unter 35 ist.
- Jeglicher Körperkontakt (Händeschütteln, Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist zu beschränken.
- Soweit möglich: Desinfizieren von stationären Instrumenten sowie Türklinken mindestens zweimal täglich
- Der Austausch von Instrumenten, Bögen, Mundstücken etc. ist nicht gestattet.

Instrumentenbereichsspezifische Betrachtungen:

- Ein Unterricht mit Sängern und Bläsern ist ausschließlich in großen Räumen zu ermöglichen. Bei Bläsern ist ein Abstand von drei Metern zur nächsten Person in Blasrichtung sowie von zwei Metern seitlich zur nächsten Person einzuhalten. Beim Singen ist zwischen den Singenden beziehungsweise nach vorn und hinten ein Abstand von zwei Metern einzuhalten. Zwischen Sänger und Gesangsleiter beträgt der Abstand drei Meter.
- Bei Bläsern ist zu gewährleisten, dass anfallendes Kondenswasser aus den Instrumenten auf Papiertücher entfernt wird, welche in einen Eimer entsorgt werden, der mit Plastiktüte ausgekleidet ist und täglich entsorgt wird. Durchpusten und Mundstückübungen sind generell untersagt.
- Klaviere: Die Tastaturen dürfen nicht mit Desinfektionsmittel besprüht werden! Dieses würde in die Mechanik eindringen und auf Dauer das Instrument schädigen. Das hätte zur Folge, dass sich zum einen durch das Ethanol in den Desinfektionsmitteln die Tasten-Beläge vom Holz lösen und zum anderen beginnt das Holz in den Zwischenräumen beginnt aufzuquellen. Die Tasten müssen zwei- bis dreimal über den Tag verteilt ganz sparsam mit einem feuchten Mikrofasertuch abgewischt werden. Eimer mit Spülmittel und Tuch werden bereitgestellt.

Insbesondere muss der Musiklehrer strikt auf das Händewaschen vor Spielbeginn achten (nachfragen!).

- Hinweisschilder auf Hygienevorschriften und Distanzregeln werden gut sichtbar und an entsprechenden Stellen angebracht.
- An den Türen der Unterrichtsräume werden Hinweise angebracht, dass das Betreten nur nach dem Händewaschen erlaubt ist. Die entsprechenden Möglichkeiten zum Händewaschen und zur Desinfektion hält die Musikschule in den Eingangsbereichen ihrer Gebäude vor.
- Keinen Zutritt haben Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder
 - als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests (i. d. R. durch den Allgemeinen Medizinischen Dienst),
 - sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem ausgewiesenen Risiko- oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben und kein negatives Corona-Testergebnis vorweisen könnendie mindestens ein Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) zeigen, das auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hinweist.

- Auch anderweitig mit Erkältungssymptomen erkrankten Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur mit einem negativem Coronatestergebnis aus einer anerkannten Teststation gestattet. Die Lehrkraft wird schriftlich verpflichtet, bei erkennbaren Erkältungssymptomen des Schülers den Unterricht nicht zu erteilen.
- Reinigung der Sanitärräume durch die Fremdfirmen 5 x pro Woche sowie einer Reinigung der Türklinken und Handläufe der für den Präsenzunterricht genutzten Unterrichtsräume am Unterrichtstag vor Beginn der Unterrichtsphase sowie nach ca. 2 Zeitstunden durch das Verwaltungspersonal. Falls kein Verwaltungspersonal vor Ort ist, sind die Türklinken von den Musiklehrern nach ca. 2 Zeitstunden eigenständig zu desinfizieren.
- Die Waschräume sind ausreichend mit Seife und Papierhandtüchern auszustatten.
- Verwaltung: auf kontaktarme Kommunikation (Telefon, Mail) ist hinzuwirken, auf Einzelzutritt in den Sekretariaten und allen Büros im Gebäude der Musikschule ist zu bestehen.
- Raumkonzepte werden unter Beachtung des notwendigen Sicherheitsabstandes erstellt und Regiezeiten zwischen den Unterrichtsstunden eingeführt, um **ausreichend lüften** zu können und möglichst eine geringe Anzahl von Personen in den Fluren oder Räumen zu haben.

Hygienebeauftragte der Musikschule Mittelsachsen und Ansprechpartnerin zu den in diesem Hygienekonzept festgelegten Regelungen ist die Leiterin der Musikschule Mittelsachsen, Frau Margot Berthold.

gez. Kathrin Hillig
Geschäftsführerin

gez. Margot Berthold
Leiterin Musikschule